

# Satzung der Gesellschaft für Betroffene Atypischer Parkinson-Syndrome e.V. (im weiteren GAPS e.V. genannt)

## **Präambel**

Atypische Parkinson-Syndrome (APS) wie die Progressive Supranukleäre Blickparese (PSP), die Multisystematrophie (MSA) und das Corticobasale Syndrom (CBS) sind seltene Erkrankungen des Gehirns, die erst seit kurzem intensiver erforscht werden. Eine APS-Diagnose ist ein massiver Einschnitt in das Leben der Erkrankten und ihres sozialen Umfelds.

Die GAPS e.V. setzt sich zum Ziel, Menschen mit APS sowie deren Angehörige bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Dies soll vor allem über den Aufbau und Erhalt eines bundesweiten Selbsthilfennetzes geschehen. Des Weiteren will die GAPS e.V. die Interessen APS-Erkrankter in der Gesellschaft, gegenüber Politik und Sozialverbänden vertreten.

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Die GAPS e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen, die entweder direkt oder indirekt von APS betroffen sind oder diesen Personenkreis fördern. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Betroffene Atypischer Parkinson-Syndrome (GAPS) e.V.“.
2. Die GAPS e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Gemeinnützigkeit und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung, Bildung und Aufklärung für Betroffene Atypischer Parkinson-Syndrome und deren Angehöriger. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Unterstützung von APS-Betroffenen und ihres Umfelds bei der Bewältigung der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation. Die Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die Aufklärung der Betroffenen und deren Angehöriger;
  - b. die Etablierung von Strukturen zur Selbsthilfe bei APS, v.a. durch die Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfe-Angebots für APS-Betroffene, die Förderung des Erfahrungsaustauschs untereinander in regionalen Selbsthilfegruppen und online sowie durch spezielle Veranstaltungen und Seminare;
  - c. die Aufklärung der Öffentlichkeit über atypische Parkinson-Syndrome, v. a. durch Informationsveranstaltungen sowie das Veröffentlichen von Informationen im Internet und in Papierform;
  - d. die Vertretung der Interessen der Menschen mit APS und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden, Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit;
  - e. durch Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des §58 Nr. 1 (AO)

### **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Die GAPS e.V. nimmt
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. Fördermitglieder
  - c. Ehrenmitglieder auf.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die
  - a. an APS erkrankt sind
  - b. Angehörige von Menschen mit APS sind
  - c. die Umsetzung der Ziele der GAPS e.V. unterstützen.
3. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der GAPS e.V. durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft in der GAPS e.V. kann natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die GAPS e.V. bzw. deren Ziele erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird i.d.R. schriftlich beim Vorstand gestellt. Menschen, deren Kommunikations-Möglichkeiten eingeschränkt sind, können ihren Mitgliedsantrag auf jede alternative Art stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften können durch alle Mitglieder des Vereins eingebracht werden. Ehrenmitgliedschaften werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Die Mitgliedschaft in der GAPS e.V. endet durch
  - a. Austritt, schriftlich (bzw. alternativ entsprechend Punkt 5) zu erklären mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres
  - b. Ausschluss, der nur bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinssatzung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen kann. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied muss vor Beschlussfassung angehört werden. Es kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. In der Zeit bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vom Ausschluss bedrohten Mitglieds.
  - c. Tod.

### **§5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

### **§6 Arbeitsweise und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich und zusätzlich immer dann, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder online oder hybrid erfolgen; für jedes Mitglied muss prinzipiell die Möglichkeit bestehen, teilzunehmen.

Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand in der Regel 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder postalisch zugeschickt, mindestens jedoch mit einem Vorlauf von 1 Woche.

2. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, für dessen Korrektheit die protokollführende Person gegenzeichnet.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Beschlussfassungen über die Grundsätze der Arbeit der GAPS e.V.
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstands
  - c. Beschlussfassung über die Einsetzung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
  - d. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge zur GAPS e.V.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmennahmungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## §7 Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
  - a. einer/einem Vorsitzenden
  - b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. einer/einem Finanzverantwortlichen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle amtierenden Mitglieder von einer Abstimmung informiert sind und eine einfache Mehrheit daran teilnimmt. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennahmungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Votum der/des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Sinne von §26 BGB kann der Verein durch jedes Mitglied des Vorstands je allein vertreten werden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat.

## §8 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Jahr gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Wiederwahl ist zulässig.
2. Über die Kandidaten/Kandidatinnen wird einzeln abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands soll ungerade sein.
4. Die Wahl erfolgt offen und per Handzeichen.

## §9 Finanzierung und Beiträge

1. Die GAPS e.V. nutzt folgende finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben:
  - a. Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über das Erheben von Mitgliedsbeiträgen (siehe §9)
  - b. Geld- und Sachspenden
  - c. öffentliche Zuschüsse

- d. Erträge des Vereinsvermögens
- e. sonstige Zuwendungen

## **§10 Wissenschaftlich-medizinischer Beirat (WMB)**

1. Der WMB berät den Verein in allen wissenschaftlichen und medizinischen Fragestellungen. Insbesondere wirkt er bei der Vergabe von Forschungsmitteln und der Verleihung von Forschungspreisen des Vereins mit.
2. Die Mitglieder des WMB üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Reisekosten-Erstattung im Rahmen von Veranstaltungen, die die GAPS e.V. initiiert oder organisiert hat. Diese orientiert sich am Bundesreisekostengesetz, muss aber immer vom Vorstand im Vorfeld der Reise genehmigt werden.
3. Der WMB besteht aus mindestens 7 wissenschaftlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des WMB werden für jeweils 2 Jahre vom Vorstand des Vereins ernannt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der WMB wählt aus seiner Mitte auf 2 Jahre eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der WMB entsendet eines seiner Mitglieder in den Vorstand des Vereins. Das Mitglied des WMB hat im Vorstand eine informierende und beratende Funktion. Ein Stimmrecht besteht nicht.
6. Zu Sitzungen des WMB lädt i.d.R. die/der Vorsitzende schriftlich (Papier oder elektronisch) mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, dieses wird den Mitgliedern des WMB und dem Vorstand des Vereins zugesandt.
7. Der WMB muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies schriftlich (Papier oder elektronisch) beim Vorstand fordern.

## **§11 Mitgliedsbeiträge**

1. Ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
3. Über Ermäßigungsanträge beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§12 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der alte und der angestrebte neue Satzungstext sind beizulegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Zwei-Dritt-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht in das Abstimmungsergebnis eingehen.

## **§13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein eventuelles Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck, sie für APS-bezogene Wissenschaft und Forschung oder die Förderung der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der APS-Selbsthilfegruppen zu verwenden. Bevorzugt heimfallberechtigt sind im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisierte Vereinigungen mit dieser

Zweckbestimmung. Den Beschluss über das Vereinsvermögen fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vorstehende Satzung wurde am 11.11.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.